

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vichtenstein vom 25. September 2002 betreffend die Erlassung von Richtlinien zur Abwehr der Verwilderung von unbebauten Grundstücken.

In Anwendung der Bestimmungen des § 41 O.ö.Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen, sowie zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, das in ihrem Eigentum, oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstück bis spätestens 15.Juli jährlich mindestens einmal zu mähen und so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach § 41 (1) letzter Satz O.ö. GemO. 1990 i.d.g.F. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,--; wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 3

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgenommen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.